TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.182

NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN IN DEN MISCH-, GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.182 - GEWERBEGEBIETE ALSDORF-OST -

gemäß § 1 Abs.4 und 5 BauNVO in Verbindung mit 5 1 Abs.9 BauNVO, § 6.5 8 § 9 und § 11 BauNVO, § 31 BauGB und der Gütersystematik, Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB)

Vergnügungsstätten aller An sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht zulässig.

delsbetriebe aller Art und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht zulässig.

2.1 Zulässig sind -abweichend von der vorstehenden Regelung - Gewerbe-. Industrie- und Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an den Endverbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Misch-, Gewerbe oder Industriegebiet zulässig ist.

2.2 Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche bis 700 qm zugelassen werden. wenn sie kein "Innenstadtsortiment" an den Endverbraucher verkaufen. Dieses Sortiment ist unter Punkt 3 beschrieben.

3. Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren (L. Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik-WB) der nachstehenden Liste zuzuordnen ist:

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WB 00 - 13)
- Wasch- und Putzmittel, Hygieneanikel. Körperpflegemittel (WB 15 - 18)
- Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe. Leder- und Galanteriewaren (WB 19 - 36), WB 21 ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnware (WB 212, 214.2181
- Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte (WB 37)
- Elektrotechnische Gerate für den Haushalt (WB 391. 392) einschl. Wohnraumleuchten (WB 3930, 3932, 3937)
- Feinmechanische und optische Erzeugnisse. Uhren. Schmuck, Spielwaren. Musikinstrumente (WB 40 - 47)
- Antiquitäten, Holz-, Korb-. Flecht-, Schnitz- und Formstoffwaren, Kinderwagen (WB 50, 51)
- Papier. Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel (WB 52 - 57)
- Camping- und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze (WB 652, 653, 655 - 659)
- Tafel-, Küchen- und ähnliche Haushaltsgeräte (WB 66)
- Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt (WB 67)
- Mopeds, Mofas. Fahrräder (WB 7803, 7805, 7809)
- Nähmaschinen (WB 8191
- Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse (WB 87)
- Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere (WB 96)
- Gebrauchtwaren dieser L. i

Eine Ergänzung des zulässigen Sortiments durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Uste ist ausnahmsweise unbedenklich, wenn der Antragsteller nachweist, daß von dem ergänzten Sortiment keine schädliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs.3 BauNVO ausgehen